

- 8. Nov. 1973

Gesetz vom .....  
über die Regelung des Fischereiwesens  
in Niederösterreich (NÖ Fischereigesetz)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A b s c h n i t t I

Allgemeines

§ 1

Geltungsumfang

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dienen dem Schutz und der Hege der Fischarten, Krustentiere und Muscheln, der Regelung der Fischereiausübung und der Abgrenzung der Beziehungen des Fischereirechtes zu anderen Rechten.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf künstliche Wasseransammlungen, die zur landwirtschaftlich- tierzüchterischen Produktion von Besatz- oder Speisefischen verwendet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Fischwässer: natürliche oder künstliche Gerinne sowie natürliche oder künstliche Wasseransammlungen, die ihrer ständigen Beschaffenheit entsprechend für die Ausübung der Fischerei geeignet sind;

2. natürliche Gerinne und natürliche Wasseransammlungen: Gewässer, die ohne menschliche Einwirkung entstanden sind;

3. künstliche Gerinne: künstliche Anlagen, durch die Wasser aus einem Gerinne oder aus einer Wasseransammlung für besondere Zwecke abgeleitet oder in solche zugeleitet wird;
4. künstliche Wasseransammlungen: künstliche Anlagen zur Speicherung von Wasser, sei es aus Niederschlägen, dem Grundwasser oder durch Zuleitung; das durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes, ein an den Ufern reguliertes Becken oder eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes ist weder als ein künstliches Gerinne noch als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen;
5. Altwasser oder Altarm: durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder durch Anlandungen von einem natürlichen fließenden oder stehenden Gewässer abgetrennte, mit dem ursprünglichen Gewässer ganz oder teilweise oberirdisch verbundene Wasseransammlung;
6. Ausstand: durch Schutz- oder Regulierungsbauten oder durch Anlandungen von einem natürlichen fließenden oder stehenden Gewässer abgetrennte, mit dem ursprünglichen Gewässer oberirdisch nicht mehr verbundene Wasseransammlung;
7. Fischereiberechtigte: Besitzer von Fischereirechten, ohne Rücksicht darauf, ob sie dieses Recht ausüben dürfen;
8. Fischereiausübungsberechtigte: Pächter von Eigen- und Pachtrevieren, die Besitzer nicht verpachteter Eigenreviere und die Besitzer und Pächter des Fischereirechtes in solchen Gewässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind;

9. Fischzuchtbetriebe und Teichwirtschaften: Unternehmen, die der landwirtschaftlich- tierzüchterischen Produktion von Besatz- oder Speisefischen dienen;

10. Fischereigesellschaft: Vereinigung von zwei oder mehreren physischen Personen, die zur gemeinsamen Pachtung eines bestimmten Fischereireviers einen Gesellschaftsvertrag abgeschlossen haben;

11. Fischergäste: Personen, denen vom Fischereiausübungsberechtigten das Recht zum Fischfang erteilt wurde;

12. Fischereiwirtschaft: jene Maßnahmen, die der natürlichen und künstlichen Zucht, der Hege und der Erhaltung eines den Fischwässern angemessenen Fischbestandes dienen sowie die Nutzung desselben.

### § 3

#### Fischereirecht

(1) Das Fischereirecht besteht in der Berechtigung, in jenen Gewässern, auf die sich das Recht räumlich erstreckt, Fische, Krustentiere und Muscheln zu hegen und zu fangen.

(2) Die Ausübung des Fischereirechtes unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

(3) Die Hege umfaßt das Recht und die Pflicht, für die Erhaltung eines angemessenen und artenreichen Fischbestandes zu sorgen und jeder Störung der Lebensgrundlagen für die Fische, Krustentiere und Muscheln, wie insbesondere einer nachhaltigen Beeinträchtigung der natürlichen Nahrung derselben nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Für die Fischnahrung geeignete Wassertiere dürfen dem Fischwasser grund-

sätzlich nur vom Fischereiausübungsberechtigten oder von ihm ermächtigten Personen entnommen werden.

(4) Das Fischereirecht ist ein selbständiges, mit Grund und Boden nicht verbundenes Recht. Es kann nach den allgemeinen Vorschriften über den Erwerb und den Besitz von Privatrechten erworben und besessen werden. Zur Entscheidung von Streitfällen über den Besitz und über den Erwerb von Fischereirechten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

(5) Wenn und solange in einem natürlichen Gerinne oder in einer natürlichen Wasseransammlung ein Fischereirecht Dritter nicht nachgewiesen werden kann, so steht dieses Fischereirecht dem Lande zu.

(6) In den künstlichen Wasseransammlungen und in künstlichen Gerinnen steht das Fischereirecht mit den im Abs.7 angeführten Ausnahmen dem Eigentümer der Anlage zu.

(7) Entsteht in einem natürlichen Gerinne durch die Eröffnung eines Durchstiches oder eines Durchbruches ein neuer Wasserlauf und ist der alte Wasserlauf zur Verlandung bestimmt, so ist das Fischereirecht im Durchstich oder im Durchbruch von der Behörde auf die Eigentümer der Fischereirechte im alten Wasserlauf unter Bedachtnahme auf das Flächenverhältnis und auf die Reihenfolge der Fischereirechte im alten Wasserlauf aufzuteilen. Durch den Aufstau natürlicher Gerinne tritt keine Änderung der an diesen bestehenden Fischereirechten ein.

## A b s c h n i t t II

### Fischereireviere

#### § 4

#### Revierbildung

(1) Die Landesregierung hat die Fischwässer einschließlich der Altwässer und Ausstände, welche mit ersteren auch nur

periodisch in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, nach Anhörung der Fischereiberechtigten und des Fischereirevierausschusses und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit Bescheid in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen.

(2) Jedes Revier hat eine ununterbrochene Wasserstrecke oder Wasserfläche samt den etwaigen Altwässern und Ausständen, künstlichen oder natürlichen Nebengerinnen zu umfassen, welche die nachhaltige Hege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischbestandes und eine ordentliche Bewirtschaftung des Revieres nach fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen zuläßt.

(3) Die Revierbildung hat für jene Gewässer zu unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für keinen Zweig der Fischerei von Bedeutung sind. Die in Gewässer von Fischzuchtbetrieben und Teichwirtschaften mündenden Zu- oder Ableitungen aus solchen Gewässern sind in Pachtreviere insoweit nicht einzubeziehen, als deren Bewirtschaftung auf den Fischzuchtbetrieb und die Teichwirtschaft von Einfluß ist und die Besitzer der Fischzuchtbetriebe oder Teichwirtschaften in diesen Strecken gleichzeitig die Besitzer der Fischereirechte sind.

(4) Bei Änderung der in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Eigenschaften eines Fischwassers hat die Landesregierung die Reviereinteilung neu vorzunehmen.

(5) Bei der Revierbildung hinsichtlich der Gewässer an der Grenze benachbarter Bundesländer, in denen gleichfalls Fischereireviere auf Grund ähnlicher Vorschriften gebildet worden sind, hat die Landesregierung vor ihrer Entscheidung den zuständigen Behörden des betreffenden Landes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eigenreviere

(1) Fischwässer, für die ein Fischereirecht einer oder mehreren Personen ungeteilt zusteht und die den Erfordernissen des § 4 Abs.2 entsprechen, sind von der Landesregierung auf die Dauer dieses Zustandes über Antrag der Fischereiberechtigten als Eigenreviere anzuerkennen.

(2) Für die im Abs.1 genannten Fischwässer können über Antrag des Fischereiberechtigten auch mehrere Eigenreviere anerkannt werden oder anerkannte Eigenreviere unterteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs.2 gegeben sind.

(3) Die Landesregierung kann die Anerkennung als Eigenrevier für höchstens zehn Jahre widerrufen und die betreffenden Gewässer als Pachtreviere erklären, mit einem benachbarten Pachtrevier vereinigen oder auf mehrere Pachtreviere aufteilen, wenn der Fischereiberechtigte das Eigenrevier zum Zweck der Verpachtung unterteilt.

(4) Liegen infolge einer Änderung der Fischereirechte bei einem Pachtrevier die Voraussetzungen des Abs.1 vor, so kann der Antrag auf Anerkennung als Eigenrevier erst mit Wirksamkeit für die nächste Pachtperiode geltend gemacht und muß bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens drei Monate vor Ablauf der Pachtperiode bei der Behörde eingebracht werden.

§ 6

Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung eines Fischwassers als Eigenrevier hat zu enthalten:

- a) die Namen und die Grenzen der Gewässerstrecken sowie der etwaigen Altwässer, Ausstände und künstlichen Gerinne, auf die sich das Eigenrevier erstrecken soll;
- b) Hinweise auf die besonderen Umstände, die hinsichtlich der Gewässerstrecke im Sinne des § 4 Abs.2 für die Anerkennung als Eigenrevier maßgeblich erscheinen;
- c) eine maßstabgerechte Planskizze jener Wasserstrecken, für welche die Zuerkennung als Eigenrevier erfolgen soll;
- d) den Nachweis über das ungeteilte Eigentum des Fischereirechtes.

## § 7

### Verpachtung von Eigenrevieren

(1) Ein Eigenrevier, das nicht von seinem Besitzer bewirtschaftet wird, oder der die Pachtfähigkeit nicht besitzt, ist auf die Dauer von zehn Jahren zu verpachten. Die Verpachtung auf eine kürzere Zeitdauer bedarf der Bewilligung der Behörde, die zu erteilen ist, wenn fischereiwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Jede Verpachtung ist der Behörde vor Inkrafttreten des Pachtvertrages anzuzeigen. Für Unterverpachtungen finden die Vorschriften für Verpachtungen, bei Nichtbeachtung des Verpachtungszwanges jene des § 10 Abs.11 sinngemäß Anwendung.

(2) Der Fischereirevierausschuß hat Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen zu bestimmen, die jährlich an Fischergäste erteilt werden dürfen. Über eine dagegen vom Fischereiausübungsberechtigten erhobene Aufsichtsbeschwerde entscheidet die Behörde endgültig.

§ 8

Pachtreviere

Aus den Fischwässern, die nicht als Eigenrevier anerkannt oder Eigenrevieren zugewiesen werden, sind Pachtreviere derart zu bilden, daß jedes solche Revier den Erfordernissen des § 4 Abs.2 entspricht.

§ 9

Einbeziehung von Fischwässern  
in Eigenreviere

(1) Fischwässer, die weder als Eigenrevier anerkannt noch wegen ihrer Lage in ein Pachtrevier einbezogen werden können, sind von der Landesregierung einem benachbarten Eigenrevier zuzuweisen.

(2) Der Besitzer des Eigenrevieres ist verpflichtet, diese Fischwässer mit dem Eigenrevier zu bewirtschaften. Er hat jedoch den betreffenden Fischereiberechtigten eine jährliche Entschädigung zu bezahlen. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet im Streitfalle das ordentliche Gericht.

§ 10

Verpachtung von Pachtrevieren

(1) Pachtreviere sind wenigstens drei Monate vor Ablauf einer Pachtperiode ohne räumliche Unterteilung auf die Dauer von zehn Jahren entweder in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden oder im Wege des freien Übereinkommens an einen pachtfähigen Bewerber zu verpachten.



Die Verpachtung kann von den Fischereiberechtigten (Vertreter) selbst, über deren Begehren auch vom zuständigen Fischereirevierausschuß oder im Wege der gerichtlichen Feilbietung durchgeführt werden.

(2) Die Fischereiberechtigten haben vor der Verpachtung, nach Anhörung des Fischereirevierausschusses, Pachtbedingungen zu erstellen, die den Pachtinteressenten bekanntzugeben sind; diese haben jedenfalls zu enthalten:

- a) Art und Umfang des Besatzes (§ 17);
- b) Bestimmungen über die Entrichtung des Pachtschillings;
- c) sonstige im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erforderliche Maßnahmen, deren Inhalt auf die Art des jeweiligen Pachtrevieres abzustimmen ist;
- d) Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen, die jährlich an Fischergäste erteilt werden dürfen;
- e) die Auflösungsgründe des § 14.

(3) Binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Erteilung des Zuschlages haben die Vertragspartner einen schriftlichen Pachtvertrag auszufertigen, in den jedenfalls die Pachtbedingungen, der Pachtschilling und die Pachtdauer aufzunehmen sind.

(4) Eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens ist von der Behörde nur dann zu genehmigen, wenn diese im Interesse der Fischereiwirtschaft gelegen ist, wenn alle Fischereiberechtigten des Revieres hiezu ihr Einverständnis geben, wenn der Pachtwerber die Pachtfähigkeit besitzt und wenn ein den Erfordernissen des Abs. 3 entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen wurde.

- (5) Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der öffentlichen Versteigerung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen. Die Verordnung hat auch ein Muster für die Kundmachung der Versteigerung und für die Versteigerungsniederschrift zu enthalten.
- (6) Die Behörde hat die Erteilung des Zuschlages zu genehmigen, wenn der Meistbieter die Pachtfähigkeit besitzt und wenn die Versteigerungsvorschriften eingehalten worden sind.
- (7) Wird der Bescheid, mit dem die Erteilung des Zuschlages oder mit dem die Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens genehmigt wurde, auf Grund einer Berufung oder von amtswegen aufgehoben, so ist die Verpachtung unter Zugrundelegung der ursprünglichen Pachtbedingungen binnen sechs Wochen nach Rechtskraft der Aufhebung des Genehmigungsbescheides zu wiederholen. Wurde der Bescheid wegen Pachtunfähigkeit des Bewerbers aufgehoben, so ist dieser auf die Dauer der Pachtunfähigkeit von der Pachtung ausgeschlossen.
- (8) Eine Wiederholung der Verpachtung durch öffentliche Versteigerung kann jedoch unterbleiben, wenn derjenige, der das zweithöchste Anbot gestellt hat, binnen zwei Wochen nach der Verständigung über die Nichtgenehmigung des Zuschlages den Fischereiberechtigten bekannt gibt, daß er die Pachtung übernehmen wolle.
- (9) Eine Vereinbarung über die Verlängerung eines bestehenden Pachtverhältnisses auf die Dauer von weiteren zehn Jahren ist von der Behörde nach Anhörung des Fischereirevierausschusses zu genehmigen, wenn

- a) der Pächter allen aus der Pachtung erwachsenen Verpflichtungen zeitgerecht und vollständig nachgekommen ist;
- b) der Pächter nicht wegen einer Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen rechtskräftig bestraft wurde;
- c) die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Eigenrevieres nicht vorliegen;
- d) zwischen den Fischereiberechtigten und dem Pachtwerber eine Einigung über die Höhe des Pachtschillings erzielt wurde.

(10) Der Antrag auf Genehmigung der Verlängerung der Pacht-dauer muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtdauer bei der Behörde einlangen.

(11) Ist eine Verpachtung nicht möglich, so ist das Pachtrevier von einem Revierverwalter unter Bedachtnahme auf die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft zu betreuen. Ein allfälliger Reingewinn ist unter die Fischereiberechtigten aufzuteilen.

(12) Die vom Fischereirevierausschuß nach Anhörung der Fischereiberechtigten vorzunehmende Bestellung ist von der Behörde zu genehmigen, wenn der Revierverwalter die Pacht-fähigkeit besitzt. Ungeachtet dieser Bestellung ist eine neuerliche Verpachtung in die Wege zu leiten, sobald ein solcher Versuch erfolgsversprechend erscheint.

#### § 11 Kautions

(1) Binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Verpachtung hat der Pächter für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für die Entrichtung des Revierbeitrages und all-

fälliger Geldstrafen, die im Zusammenhang mit dem Pachtverhältnis stehen, als Kautionsbetrag in der Höhe des einjährigen Pachtschillings zu erlegen.

(2) Gleichzeitig mit dem Kautionserlag hat der Erleger der Behörde eine eigenhändig unterfertigte Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, daß über die Kautionsauszahlung ausschließlich die Behörde zu verfügen berechtigt ist. Die Behörde hat das Einlagebuch bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verfügung als Fischereipachtkautionsbuch für das Pachtrevier, für das die Kautionsbestimmung ist, sperren zu lassen. Dem Einlagebuch eines inländischen Kreditinstitutes für die Kautionsauszahlung in der Höhe des einjährigen Pachtschillings ist eine Bürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes als Bürge und Zahler gleichzuhalten.

(3) Sinkt die Kautionsauszahlung infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings oder fällt sie zur Gänze weg, so hat sie der Pächter binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Behörde auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen oder in der ursprünglichen Höhe zu ersetzen. Spätestens vier Wochen nach Ablauf der Pachtperiode oder nach Auflösung des Pachtverhältnisses hat die Behörde die Löschung des Sperrvermerkes durch das Kreditinstitut zu veranlassen, soweit die Kautionsauszahlung nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Unterverpachtung und Weiterverpachtung

(1) Der Pächter darf das Pachtrevier nur für die gesamte Pachtdauer oder die gesamte Restpachtdauer und nur für alle Fischereinutzungen ungeteilt durch schriftlichen Vertrag unter- oder weiterverpachten.

(2) Die Unter- oder Weiterverpachtung darf den fischereiwirtschaftlichen Interessen nicht widersprechen und bedarf der Genehmigung der Behörde, welche vorher den Fischereirevierausschuß und die Fischereiberechtigten zu hören hat. Durch die Unterverpachtung werden die in diesem Gesetz und durch den Pachtvertrag begründeten Rechte und Pflichten des Pächters nicht aufgehoben. Bei der Weiterverpachtung tritt der neue Pächter an die Stelle des bisherigen Pächters.

Bemessung der Pachtschillingsanteile

Der Pachtschilling ist auf die Fischereiberechtigten grundsätzlich nach Maßgabe der Ausdehnung jener Gewässerstrecken aufzuteilen, auf die sich ihr Fischereirecht bezieht. Wenn ein solcher Maßstab wegen der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gewässerstrecken eines Fischereipachtrevieres nicht anwendbar ist oder wenn Streitigkeiten über den Umfang der Fischereirechte oder die entsprechenden Gewässerstrecken bestehen, dann sind mangels eines Übereinkommens zur Entscheidung hierüber die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 14

Auflösung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis ist von der Behörde aufzulösen, wenn

- a) trotz ihrer Mahnung die Kaution oder deren Ergänzung oder der Pachtschilling innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt wurde;
- b) der Pächter die Pachtbedingungen nicht erfüllt oder wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bestraft worden ist und
- c) der Pächter die Pachtfähigkeit verloren hat.

§ 15

Erlöschen des Pachtverhältnisses

(1) Das Pachtverhältnis erlischt drei Monate nach dem Tod des Pächters, sofern nicht einer der zur Vertretung des Nachlasses Berufenen innerhalb dieser Frist bei der Behörde für den Nachlaß erklärt, die Pachtung vorläufig bis zur Einantwortung des Nachlasses fortsetzen zu wollen.

(2) Wird im Sinne des Abs.1 die Pachtung durch den Nachlaß fortgesetzt, so können die Erben in den vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der Einantwortung erklären, das Pachtverhältnis bis zum Ende der Pachtperiode fortsetzen zu wollen.

Diese Erklärung ist von der Behörde zur Kenntnis zu nehmen, wenn die Erben die Pachtfähigkeit besitzen und gleichzeitig mit ihrer Erklärung die Kautionsleistung erlegen oder nachweisen, daß sie über die erlegte Kautionsleistung des Vorpächters unbeschadet der Vorschrift des § 11 Abs. 2 zu verfügen berechtigt sind. Mit den Erben ist ein Pachtvertrag abzuschließen.

A b s c h n i t t III  
Gemeinsame Bestimmungen für Eigen- und  
Pachtreviere  
§ 16  
Pachtfähigkeit

(1) Pachtfähig sind

- a) Personen, die im Besitz einer Fischerkarte sind;
- b) Personen oder Fischereigesellschaften, von denen mit Grund angenommen werden kann, daß sie die ihnen aus der Pachtung erwachsenden Verpflichtungen, so insbesondere mit Rücksicht auf ihr Einkommen oder ihr Gesellschaftsvermögen zu erfüllen imstande sind.

(2) Physische und juristische Personen, Personengemeinschaften (Miteigentümer) oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, welche die natürliche Beschaffenheit von Gewässern in einer den Fischbestand gefährdenden Weise beeinträchtigen oder innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Pachtung beeinträchtigt haben oder an dieser Beeinträchtigung beteiligt sind oder waren, besitzen die Pachtfähigkeit jedenfalls nicht. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie wegen einer derartigen Beeinträchtigung vom Gericht oder von einer Verwaltungsbehörde bestraft oder zum Schadenersatz herangezogen worden sind oder nicht.

§ 17

Besatzpflicht

(1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat sein Fischwasser nachhaltig zu bewirtschaften und grundsätzlich jährlich derart mit geeigneter und gesunder Brut, ebensolchen Setzlingen oder Jungfischen zu besetzen, daß der für sein Fischwasser geeignete Fischbestand nach Art, Altersstufen und Besatzdichte erhalten bleibt. Über Aufsichtsbeschwerden gegen den vom Fischereirevierausschuß festzusetzenden Mindestbesatz entscheidet die Behörde endgültig.

(2) Der Fischereirevierausschuß ist vor Durchführung des Besatzes zu verständigen; die Verständigung hat möglichst drei Tage vorher zu erfolgen. Wenn bei der Durchführung des Besatzes kein Mitglied des Fischereirevierausschusses anwesend war, so ist die Erfüllung der Besatzpflicht dem Fischereirevierausschuß längstens bis zum Jahresende nachzuweisen.

(3) Das Aussetzen von Fischarten (auch Eier, Brut, Setzlinge), die in Gewässern Niederösterreichs nicht heimisch oder eingebürgert sind, bedarf der Bewilligung der Landesregierung, die vor Erteilung derselben den Fischereirevierausschuß zu hören hat. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch das Aussetzen dieser Fischarten der Haushalt der Natur nicht wesentlich gestört wird.

§ 18

Fischereischutz

(1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, soweit er nicht selbst als Fischereiaufseher beeidet und



bestätigt ist und die Gewähr für eine ausreichende Beaufsichtigung bietet, für sein Fischereirevier Fischereiaufseher in einer der Ausdehnung des Revieres angemessenen Anzahl zu bestellen.

(2) Wenn der Fischereiausübungsberechtigte trotz wiederholter behördlicher Aufforderung für einen ausreichenden Fischereischutz nicht Vorsorge trifft, so kann die Behörde, sofern nicht die Vorschriften des § 14 zur Anwendung kommen, für seine Rechnung Fischereiaufseher mit der Ausübung des Fischereischutzes betrauen.

### § 19

#### Bestellung von Fischereiaufsehern

(1) Die Bestellung eines Fischereiaufsehers bedarf der Bestätigung der Behörden, in deren Bereich das Fischereirevier, für das die Bestellung erfolgt, liegt. Bei erstmaliger Bestellung ist der Fischereiaufseher auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu beeiden. Nach erfolgter Beeidigung ist dem Fischereiaufseher ein Dienstausweis auszufolgen. In diesem Dienstausweis ist die Ablegung des Eides zu beurkunden; ferner ist darin jede Bestellung als Fischereiaufseher zu bestätigen. Gleichzeitig mit der Bestätigung der Bestellung ist dem Fischereiaufseher ein Dienstabzeichen auszufolgen.

(2) Der Fischereiausübungsberechtigte hat den Widerruf der Bestellung eines beeideten und bestätigten Fischereiaufsehers für ein Fischereirevier binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Widerruf der Bestellung ist von der Behörde im Dienstausweis zu vermerken. Gleichzeitig ist dieser und das Dienstabzeichen einzuziehen. Der Fischereiausübungsberechtigte hat der Behörde auch jede Änderung des Namens,

des Wohnortes und des Schutzgebietes der von ihm bestellten Fischereiaufseher binnen zwei Wochen bekanntzugeben.

§ 20

Eidesformel, Dienstaussweis und Dienstabzeichen

Die Vorschriften über die Eidesformel, den Vordruck für den Dienstaussweis und über das Dienstabzeichen für Fischereiaufseher werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 21

Vormerk über die Fischereiaufseher

Die Behörde hat über alle bestätigten und beeideten Fischereiaufseher einen Vormerk zu führen, in dem der Vor- und Zuname, die Geburtsdaten und der Wohnort des Fischereiaufsehers, ferner der Vor- und Zuname und der Wohnort des Fischereiausübungsberechtigten sowie das Fischereirevier, für das die Bestellung erfolgt ist, einzutragen sind.

§ 22

Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung  
als Fischereiaufseher

(1) Als Fischereiaufseher ist zu bestätigen und zu beeiden, wer

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) volljährig ist,
- c) eine Fischerkarte besitzt,
- d) vertrauenswürdig ist und
- e) auf Grund einer eingehenden Befragung durch die Behörde erwarten läßt, daß er mit den Rechten und Pflichten einer

öffentlichen Wache vertraut ist und die erforderlichen fischereirechtlichen und fischereiwirtschaftlichen Kenntnisse besitzt.

(2) Die Behörde hat unbeschadet der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Bestellung von Fischereiaufscheidern nur dann zu bestätigen, wenn diese mit Rücksicht auf ihren Wohnort und ihren Beruf Gewähr dafür bieten, daß sie in dem Schutzgebiet, für das die Bestellung erfolgt ist, den Fischereischutz ausreichend ausüben werden. Eine Bestätigung hat zu unterbleiben, wenn vom Amtsarzt die körperliche oder geistige Nichteignung des Bestellten festgestellt wird.

(3) Wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit sind von der Bestätigung und Beeidigung für den Fischereiaufsichtsdienst insbesondere Personen ausgenommen, die wegen eines Verbrechens, und zwar ohne Rücksicht auf das Strafausmaß, oder wegen eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder einer solchen Übertretung vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist.

## § 23

### Befugnisse der Fischereiaufsieder

(1) Die Fischereiaufsieder genießen in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen und den Dienstausweis mit sich führen, den besonderen

Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes und Dienstes einräumt.

(2) Der Fischereiaufseher hat Personen aus dem seiner Aufsicht unterstehenden Schutzgebiet (Fischereirevier) zu weisen, wenn ihr weiterer Aufenthalt wegen besonderer Umstände begründeten Anlaß zur Besorgnis für die Sicherheit des mit der Fischerei im Zusammenhang stehenden Eigentums oder für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischereireviere gibt.

#### § 24

Aberkennung der durch die Bestätigung und  
Beeidigung erlangten Rechte

Tritt ein Umstand ein, der die Bestätigung und Beeidigung des Fischereiaufsehers behindert hätte, so hat die Behörde den Verlust der mit der Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte auszusprechen und den Dienstausweis sowie das Dienstabzeichen einzuziehen.

### A b s c h n i t t IV

#### Die Fischerkarte

#### § 25

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Wer den Fischfang ausübt, hat

a) eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischerkarte (Abs.4) oder

b) eine Fischergastkarte (§ 26) in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis

mit sich zu führen und diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den behördlich bestätigten und beeideten Fischereiaufsehern auf deren Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Fischerkarte und die Fischergastkarte sind nicht übertragbar. Sie geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten zu fischen.

(3) Der Verlust einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte ist der ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche nach Feststellung des Verlustes anzuzeigen. Über Antrag ist ein Duplikat auszustellen.

(4) Zur Ausstellung der Fischerkarten, zur Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer und zur Ausstellung der Fischergastkarten ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsberich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; hat der Antragsteller in Niederösterreich keinen Wohnsitz, so ist für die Ausstellung die Bezirksverwaltungsbehörde in Niederösterreich zuständig, bei der der diesbezügliche Antrag eingebracht wird.

(5) Die Fischerkarte ist mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Datierung für das laufende Kalenderjahr oder auf das Begehren des Antragstellers für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre auszustellen.

(6) Die Gültigkeit einer Fischerkarte ist von der Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag nach Wahl des Antragstellers für ein oder für drei Kalenderjahre zu verlängern, wenn der Antrag spätestens in dem unmittelbar auf den Ablauf der Geltungsdauer folgenden Jahre gestellt wird.

### Fischergastkarte

(1) Fischereiausübungsberechtigte können bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Ausgabe von Fischergastkarten in beliebiger Anzahl beantragen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausgabe von Fischergastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern oder bereits ausgegebene Fischergastkarten zu entziehen, wenn Fischereiausübungsberechtigte oder deren verantwortliche Organe wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Fischergastkarte bestraft wurden. § 28 Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Fischereiausübungsberechtigte können für Fischergäste ordnungsgemäß ausgefüllte und unterfertigte Fischergastkarten ausstellen. Der Fischergast hat zu erklären, daß gegen ihn keine Gründe zur Verweigerung der Fischerkarte gemäß § 27 Abs.1 vorliegen und diese Erklärung in der Fischergastkarte anlässlich der Ausstellung zu unterfertigen.

(4) Die Geltungsdauer der Fischergastkarte beträgt 30 Tage. Sie berechtigt zum Fischfang nur in dem Fischereirevier des Fischereiausübungsberechtigten, der die Fischergastkarte nach Abs.3 ausgestellt hat. Beginn und Ende der dreißigtägigen Geltungsdauer sind vom Fischereiausübungsberechtigten in der Fischergastkarte einzutragen.

Verweigerung der Fischerkarte

- (1) Die Ausstellung der Fischerkarte ist zu verweigern:
- a) unmündigen und entmündigten Personen;
  - b) mündigen Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern sie ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen;
  - c) Geisteskranken, unabhängig davon, ob sie entmündigt sind oder nicht;
  - d) Personen, die wiederholt wegen Übertretung der fischereipolizeilichen Vorschriften bestraft worden sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Eintrittes der Rechtskraft des letzten Straferkenntnisses oder der letzten Strafverfügung;
  - e) Personen, die wegen Übertretung des Diebstahles von Fischen aus Fischwässern, Teichen oder Fischzuchtanlagen oder der Teilnahme daran verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
  - f) Personen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigentums oder wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person verurteilt worden sind, für die Dauer von längstens vier Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt.

(2) Bei der Bemessung der Verweigerungsdauer ist auf den Unrechtsgehalt der Tat, derentwegen die Verurteilung erfolgte oder das Straferkenntnis gefällt wurde, und auf wiederholte Bestrafungen Bedacht zu nehmen.

§ 28

Entzug der Fischerkarte und der  
Fischergastkarte

(1) Wenn einer der im § 27 angeführten Ausschließungsgründe erst nach Ausstellung der Fischerkarte oder der Fischergastkarte eintritt oder bekannt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese für ungültig zu erklären und einzuziehen.

(2) Fischereiausübungsberechtigte sind verpflichtet, Ausschließungsgründe gemäß § 27, die ihnen nach Ausstellung der Fischergastkarte bekannt werden, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 29

Fischerkartenvordrucke

(1) Für die Ausstellung der Fischerkarten, für die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer, für die Ausgabe der Fischergastkarten und für die Ausfertigung von Duplikaten sind ausschließlich die vom Amt der Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Form und Inhalt der im Abs.1 genannten Vordrucke zu bestimmen.

A b s c h n i t t V

Fischereirevierausschüsse

§ 30

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Zur Besorgung der aus dem Zusammenhang der Fischereireviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirt-



schaftlichen Maßnahmen sowie zur Wahrung der Interessen der Fischereiberechtigten und des Fischereiwesens überhaupt sind die Fischereirevierausschüsse berufen. Es obliegt ihnen insbesondere:

- a) die Anlegung eines Fischereikatasters, in welchem sämtliche Eigen- und Pachtreviere, die in denselben Fischereiausübungsberechtigten und die Fischereiberechtigten ersichtlich zu machen sind, ferner die Unterstützung der Landesregierung und der Behörden bei der Anlage, Ergänzung oder Abänderung des Fischereikatasters;
- b) die Festsetzung eines Mindestbesatzes für die Fischereireviere;
- c) die Durchführung der Verpachtung von Pachtrevieren, die Evidenthaltung allfälliger Unterpächter, des Pacht-schillings für die Pachtreviere und die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für die Revierbeiträge;
- d) die Festsetzung der Art und Höchstanzahl der Fischfangberechtigungen, die jährlich an Fischergäste in Pacht- und Eigenrevieren erteilt werden dürfen;
- e) die Sorge für die rechtzeitige Einzahlung und die Empfangnahme der Revierbeiträge;
- f) die Verwaltung der aus den Revierbeiträgen und allfälligen anderen Zuschüssen sich ergebenden Mittel, die Erstellung eines Jahresvoranschlages und einer Jahresschlußrechnung;
- g) die Anzeigeerstattung an die zuständige Behörde im Falle einer unstatthafter Verunreinigung oder fischereischädlicher Benützung von Fischwässern, die Antragstellung zur Erklärung von Laichschonstätten;

- h) die Besichtigung der Fischwässer zur Ermittlung des Standes der Fischerei und der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei; bei dieser Ermittlung haben die Fischereiberechtigten und die Fischereiausübungsberechtigten den Fischereirevierausschuß nach Möglichkeit zu unterstützen;
- i) die Erstattung von Gutachten in Fischereiangelegenheiten allgemeiner Natur über Verlangen der Verwaltungsbehörden und die Unterstützung dieser Behörden in allen Belangen der Fischerei;
- j) die Namhaftmachung geeigneter Personen als Fischereisachverständige für den Fall, als Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen (§ 52 Abs. 2 AVG. 1950);
- k) die Wahrung der allgemeinen Interessen der Fischerei bei Flußregulierungen, Wasserbauten und dergleichen in allen wasserrechtlichen Verfahren;
- l) die Durchführung der Wahl (§ 34).

(2) Jeder Fischereirevierausschuß besteht aus neun Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern, die von den Fischereiberechtigten zu wählen sind. Seine Organe sind der Obmann, der Obmannstellvertreter und der Kassier.

(3) Die Fischereirevierausschüsse üben ihre Funktion für die Dauer von zehn Jahren aus. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Funktionsperiode so lange im Amt, bis die Wahl des neuen Fischereirevierausschusses und seiner Organe rechtskräftig vollzogen ist.

(4) Die Mitglieder des Fischereirevierausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf

den Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten (Fahrtkosten, Verdienstentgang etc.) nach Maßgabe der tatsächlich notwendigen Aufwendungen.

§ 31

Kosten

Der Aufwand des Fischereirevierausschusses und die Kosten seiner Maßnahmen sind aus den nach § 30 Abs.1 lit.f von ihm verwalteten Mitteln zu bestreiten!

§ 32

Jahresvoranschlag und Jahresschlußrechnung

(1) Der Fischereirevierausschuß hat jeweils im voraus, und zwar bis längstens Ende September des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres den Jahresvoranschlag über die finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung zu beschließen. Die Jahresschlußrechnung ist binnen zwei Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) zu erstellen.

(2) Der Jahresvoranschlag ist nach Beschlußfassung und die Jahresschlußrechnung nach Erstellung bei der Geschäftsstelle des Fischereirevierausschusses durch vier Wochen zur Einsichtnahme für die Beitragspflichtigen aufzulegen. Die Auflegung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn derselben an den Amtstafeln der Behörden kundzumachen.

(3) Die Beitragspflichtigen können bis zum Ende der Auflegungsfrist bei der für den Fischereirevierausschuß örtlich zuständigen Behörde wegen übermäßigen oder unsachgemäßen Kostenaufwandes oder rechnerischer Unrichtigkeiten gegen die Gebarung die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

(4) Die Behörde hat im Falle einer begründeten Beschwerdeführung den Jahresvoranschlag nach Anhörung des Fischereirevierausschusses unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben zu ändern. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(5) Die Jahresschlußrechnung ist im Falle einer begründeten Beschwerdeführung nach Prüfung durch die Behörde zu berichtigen. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

§ 33

Zuständigkeitsbereiche

Für die in den einzelnen Flußgebieten Niederösterreichs gebildeten Eigen- und Pachtreviere bestehen folgende Fischereirevierausschüsse:

Fischereirevierausschuß I

Dieser umfaßt

1. die Donau von der oberösterreichischen Grenze bis zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Langenschönbichl und Tulln,
2. die Große und die Kleine Krems,
3. die Lainsitz,
4. den Großen und den Kleinen Kamp,
5. die Zwettl,
6. den Furzelkamp,
7. den Taffabach,
8. den Gscheinzbach,
9. den Mühlenkamp,
10. die Ysper,
11. den Weitenbach.

Der Fischereirevierausschuß I hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Krems an der Donau.

### Fischereirevierausschuß II

Dieser umfaßt

1. die Donau von der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Langenschönbichl und Tulln stromabwärts bis zur Staatsgrenze,
2. die March,
3. die Thaya,
4. die Große und die Kleine Tulln,
5. den Wienfluß.

Der Fischereirevierausschuß II hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg.

### Fischereirevierausschuß III

Dieser umfaßt

1. die Enns,
2. die Erlauf,
3. die Ybbs,
4. den Erlabach,
5. die Lassing,
6. die Melk,
7. den Mendlingbach.

Der Fischereirevierausschuß III hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Amstetten.

### Fischereirevierausschuß IV

Dieser umfaßt

1. die Pielach,
2. die Traisen,
3. die Perschling,
4. die Mürz,
5. den Walsterbach,
6. die Salza.

Der Fischereirevierausschuß IV hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten.

#### Fischereirevierausschuß V

Dieser umfaßt

1. die Fische,
2. die Fische-Dagnitz,
3. den Sierning-(Sieding)bach,
4. die Schwarza,
5. die Pitten,
6. den Wiener-Neustädter-Kanal,
7. den Ofen-(Offen)bach bei Lanzenkirchen,
8. die Piesting,
9. die Schwechat,
10. die Triesting,
11. den Liesingbach,
12. die Leitha,
13. die ins Burgenland austretenden kleinen Gewässer, die im Südosten Niederösterreichs liegen: Zöbernbach, Lambach usw.

Der Fischereirevierausschuß V hat seinen Sitz am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Wr.Neustadt.

#### § 34

##### Beschlußerfordernisse, Geschäftsordnung und Wahl des Fischereirevierausschusses

(1) Der Fischereirevierausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Obmann geladen werden und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit hat der Obmann

eine Stunde nach Sitzungsbeginn eine neue Sitzung zu eröffnen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Ein Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Fischereirevierausschüsse haben längstens binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinsam eine einheitliche Geschäftsordnung zu erstellen. Diese hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

- a) die Führung der Geschäfte;
- b) die Durchführung ihrer Aufgaben;
- c) die Aufgabenabgrenzung ihrer Organe;
- d) die Führung der Geschäfte eines nicht mehr funktionsfähigen Fischereirevierausschusses;
- e) die Einzelheiten des Verfahrens bei der Durchführung der Wahl des Fischereirevierausschusses und seiner Organe.

(3) Nach fruchtlosem Ablauf der im Abs.2 genannten Frist hat die Landesregierung die Geschäftsordnung zu erstellen.

(4) Die Geschäftsordnung sowie jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(5) Der Fischereirevierausschuß wird von jenen Fischereiberechtigten, deren Fischwässer in die Revierbildung einbezogen sind, auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten, Miteigentümer durch einen aus ihrer Mitte entsandten Vertreter, der sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen hat, auszuüben. Voll oder beschränkt Entmündigte haben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter auszuüben. Eine Stimmabgabe im Postwege ist zulässig.

(6) Wählbar in den Fischereirevierausschuß sind jene Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten, die eigenberechtigt sind, die Volljährigkeit vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, erreicht haben und nicht vom Wahlrecht zum Landtag von NÖ ausgeschlossen sind oder nicht ausgeschlossen wären, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Niederösterreich hätten. Dies gilt auch bei nicht eigenberechtigten Personen für deren gesetzlichen Vertreter, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie Miteigentümern für deren satzungsgemäße oder bevollmächtigte Vertreter.

(7) Die näheren Vorschriften für die Durchführung der Wahl sind der Geschäftsordnung des Fischereirevierausschusses vorbehalten.

(8) Das Ergebnis der Wahlen in die Fischereirevierausschüsse ist durch Anschlag an der Amtstafel der Behörde und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung kundzumachen.



A b s c h n i t t VI

Revierbeiträge

§ 35

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Jeder Besitzer eines Eigenrevieres und jeder Pächter eines Pachtrevieres hat einen jährlichen Revierbeitrag zu entrichten. Dieser ist im vorhinein bis längstens 30. Jänner an den Fischereirevierausschuß einzuzahlen.

(2) Bemessungsgrundlage für die vom Fischereirevierausschuß vorzunehmende Festsetzung des Revierbeitrages ist der Pacht-schilling, bei nicht verpachteten Eigenrevieren samt den zur Mitbewirtschaftung zugewiesenen Fischwässern der Reinertrag. Der Revierbeitrag darf 15 v.H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(3) Jeder Besitzer eines Eigenrevieres ist verpflichtet, dem Fischereirevierausschuß die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Bei nachträglicher erheblicher Änderung der Verhältnisse ist über Antrag des Besitzers eines Eigenrevieres die Bemessungsgrundlage neu zu ermitteln; diese tritt jedoch erst mit Beginn des der Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(5) Gegen die Bemessung des Revierbeitrages können die Beitragspflichtigen binnen zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung bei der Behörde die Aufsichtsbeschwerde einbringen, in deren Bereich das Fischereirevier oder der größte Teil desselben gelegen ist.

(6) Die Behörde hat den Revierbeitrag nach Anhörung des Fischereirevierausschusses neu festzusetzen, wenn er unrichtig festgesetzt wurde. Die Entscheidung der Behörde ist endgültig.

(7) Nicht rechtzeitig entrichtete Revierbeiträge sind - sofern nicht die Kautions herangezogen werden kann - auf Grund eines von der Behörde auszustellenden Rückstands- ausweises im Verwaltungswege hereinzubringen.

## A b s c h n i t t VII

### Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten

#### § 36

#### Beziehungen zum benachbarten Grundbesitz

(1) Die Besitzer von Ufergrundstücken und der wasserführenden Grundstücke sind verpflichtet, den Fischereiausübungsberechtigten, den Fischereiaufscheidern, den Mitgliedern des Fischereirevierausschusses und den Fischergästen zur Ausübung der Fischerei und zur Beaufsichtigung der Fischwässer das Betreten dieser Grundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu gestatten.

(2) Bei Grundstücken, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, oder durch Mauern, Gitter und ähnliche erhebliche Hindernisse vor dem Zutritt Dritter abgeschlossen sind, ist das Betreten zur Ausübung des Fischereirechtes nur nach vorheriger Anmeldung beim Grundeigentümer oder bei den Nutzungsberechtigten gestattet; diesen steht das Recht zu, bei der Ausübung ohne Beeinträchtigung derselben anwesend zu sein.

(3) Ist jedoch zur nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung eines Fischwassers das Betreten oder Befahren solcher eingefriedeter Grundstücke mit den erforderlichen Transportmitteln bei der Einbringung des Besatzes oder bei der Abfischung mit Elektrogeräten notwendig, so hat die Behörde den Fischereiausübungsberechtigten und den von diesen bevollmächtigten Personen das Betreten solcher Grundstücke zur Vornahme der notwendigen wirtschaftlichen Maßnahmen gegen vorherige Anmeldung beim Besitzer sowie unter Bestimmung der Dauer und des Umfanges dieser Maßnahmen zu gestatten. Dem betreffenden Besitzer oder dem zur Entgegennahme der Anmeldung Berechtigten steht jedoch das Recht zu, bei der Durchführung solcher Maßnahmen anwesend zu sein. Dadurch darf die notwendig vorzunehmende wirtschaftliche Maßnahme weder erschwert noch unmöglich gemacht werden.

(4) Ein Schaden, der in Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 bis 3 verursacht wurde, ist, unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens, zu ersetzen.

### § 37

#### Fischfang in überschwemmten Gründen

Bei Überflutungen steht dem Fischereiausübungsberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grund entstandenen Wasseransammlungen unter der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht und Ersatz allfälligen Schadens zu. Vorrichtungen, die offensichtlich nur den Zweck haben, die Rückkehr der Fische ins Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Beziehungen zu anderen Rechten

(1) Bei Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern oder Ableitungen darf der Fischereiausübungsberechtigte nicht daran gehindert werden, über die darin befindlichen Fische zu verfügen. Der zur Ableitung des Wassers oder zur Trockenlegung Berechtigte hat dem Fischereiausübungsberechtigten zeitgerecht, mindestens jedoch eine Woche vor der Ausführung der beabsichtigten Maßnahmen - in Notstandsfällen unverzüglich - den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitung oder Trockenlegung anzuzeigen. Der Fischereiausübungsberechtigte ist überdies vom Wasserberechtigten unverzüglich von einem den Fischbestand gefährdenden Gebrechen an Wehr- oder an anderen Stauanlagen zu verständigen.

(2) Werden aus Fischwässern Ableitungen zur Bewässerung von Grund und Boden oder zu einem sonstigen Zweck in einer solchen Art gemacht, daß eine Fischhege in diesen Ableitungen nicht tunlich ist, so hat der Wasserberechtigte diese Ableitungen im Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechtigten an ihrem Beginn oder an der nächsten geeigneten Stelle und, soll das Wasser in das Fischwasser zurückgeführt werden, auch vor der Einmündung in dasselbe mit einer solchen Vorrichtung zu versehen, die einen Wechsel der Fische nicht zuläßt. Kommt der Wasserberechtigte binnen zwei Wochen nach Herstellung des Einvernehmens dieser Verpflichtung nicht nach oder kam ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Fischereiausübungsberechtigte diese Vorrichtungen selbst auf Kosten des Wasserberechtigten herstellen oder herstellen lassen.

(3) Sofern jagdbare Tiere derart überhand nehmen, daß sie den Fischbestand erheblich schädigen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Jagdausübungsberechtigten verpflichten, unter Beobachtung der jagdrechtlichen Vorschriften für den Fang oder Abschluß solcher Tiere Sorge zu tragen. Die erlegten oder gefangenen Tiere verbleiben dem Jagdausübungsberechtigten.

## A b s c h n i t t VIII

### Fischereikataster

#### § 39

#### Anzeigepflicht des Fischereirechtserwerbes

(1) Jede Übertragung von Fischereirechten ist von Erwerber binnen zwei Wochen der Landesregierung, der Behörde und dem Fischereirevierausschuß unter Anführung des Rechtstitels anzuzeigen.

(2) Die Fischereireviere und die Fischereirechte sind von der Landesregierung, von der Behörde und von den Fischereirevierausschüssen in einem Fischereikataster zu vermerken. Die gemäß Abs.1 vorgeschriebene Mitwirkung der Fischereiberechtigten bei der Anlegung des Fischereikatasters hat auf Kosten der Fischereiberechtigten zu geschehen.

(3) Wird ein Fischereirecht bestritten oder liegen einander widersprechende Anzeigen vor, so sind die Parteien zur Klärung ihrer Fischereirechte auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Gerichtsurteile, die über Bestand und Umfang von Fischereirechten absprechen, oder Vergleiche hierüber sind von den Parteien der Landesregierung bekanntzugeben.

A b s c h n i t t IX

Fischereipolizeiliche Bestimmungen

§ 40

Schonzeiten und Mindestmaße der Fische

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die in den Gewässern des Landes vorkommenden fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten, Krustentiere und Muscheln mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzusetzen und ein Mindestmaß für ihre Fangbarkeit zu bestimmen.

(2) Zu den fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten, Krustentieren und Muscheln zählen insbesondere die Bachforelle, die Regenbogenforelle, die Äsche, der Huchen, der Seesaibling, der Bachsaibling, die Seeforelle, der Schill, der Hecht, der Wels, der Sterlet, die Barbe, die Brachse, der Kerfling, die Nase, die Laube, die Grundel, der Karpfen, die Schleie, der Barsch und die Krebse.

(3) Die Landesregierung kann zum Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichtes, der künstlichen Fischzucht und zum Umsetzen von Fischen in andere Gewässer fallweise von der festgesetzten Schonzeit oder vom festgesetzten Mindestmaß für einzelne Fischwässer, Fischarten, Krustentiere und Muscheln für eine bestimmte Zeit Ausnahmen zulassen, wenn eine solche Maßnahme im Interesse der Fischereiwirtschaft oder im öffentlichen Interesse liegt. In Wahrnehmung dieser Interessen kann die Schonzeit auch verlängert werden.

§ 41

Verbote

Es ist verboten,

1. während der Schonzeit gefangene Fische oder solche Fische, die das Mindestmaß nicht erreicht haben, sich anzueignen, zu verkaufen und zum Verkauf feilzuhalten;

2. Explosivstoffe, Schußwaffen, Betäubungsmittel, Gifte, Fischstecher, Harpunen, Schlingen und andere tierquälerische Vorrichtungen zum Fischfang zu verwenden;
3. den Fischfang beim Schwimmen oder Tauchen auszuüben;
4. Elektrogeräte oder Elektroeinrichtungen zum Fischfang zu verwenden;
5. Fische durch Anreißen, Prellen oder Keulen zu verletzen, zu töten und zu fangen;
6. zum Fischfang Legschnüre und künstliche Lichtquellen zu verwenden;
7. Fischfallen zu legen;
8. in Fischwässern ständige Fangvorrichtungen anzubringen;
9. solche Fangarten und Fangmittel anzuwenden, die nach ihrer Beschaffenheit den Fischbestand erheblich zu schädigen geeignet sind;
10. in Fischwässern solche Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, den Wechsel der Fische zu verhindern, es sei denn, daß die Vorschrift des § 38 Abs. 2 anzuwenden ist;
11. Fangvorrichtungen, die mit Angeln versehen sind, unbeaufsichtigt auszulegen.

#### § 42

#### Gebote

(1) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Tiere ist jede unnötige Quälerei zu vermeiden.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen dritten Personen, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, die Bewilligung zum Fischfang nur durch Ausstellung von Erlaubnisscheinen (Lizenzen) erteilen, es sei denn, daß die Fischerei in Anwesenheit des Fischereiausübungsberechtigten oder seines Vertreters ausgeübt wird. Die vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellte Fischergastkarte ersetzt dessen Erlaubnisschein.

(3) Fischereiausübungsberechtigte, Fischereiberechtigte, Fischereiaufseher und Fischergäste und die Fischereirevierausschüsse sind verpflichtet, bei Verdacht des Auftretens von Krankheiten der Fische und anderer Wassertiere sowie von Verunreinigungen der Fischwässer unverzüglich bei der Behörde Anzeige zu erstatten. Gefangene Fische und aufgefundenene Fischkadaver, die den Verdacht auf das Vorhandensein einer ansteckenden Fischkrankheit begründet erscheinen lassen, sind unter einer Verpackung, die die Gefahr einer Verschleppung einer Krankheit zuverlässig hintanzuhalten geeignet ist, von den Fischereiausübungsberechtigten unverzüglich zur Untersuchung entweder an das Tierseucheninstitut in Mödling oder an das Institut für Fischkunde in Wien oder an eine andere geeignete Anstalt einzusenden. Wenn der Verdacht besteht, daß die Todesursache der Fische oder das Verhalten oder die Beschaffenheit noch lebender Fische in der Verunreinigung des Wassers gelegen ist, ist der Sendung eine Wasserprobe anzuschließen oder überhaupt eine Untersuchung des Wassers vornehmen zu lassen. Die Untersuchungsbefunde sind unverzüglich der Behörde vorzulegen. Veterinärrechtliche Vorschriften des Bundes werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

(4) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Mindestmaß lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen. Werden solche Fische derart verletzt, daß ein Weiterleben nicht erwartet werden kann, dann sind sie zu töten und futtermäßig zerstückelt in das Wasser zu verbringen.



§ 43

Ausnahmen von den Verboten und Geboten

(1) Aus Gründen der besten fischereiwirtschaftlichen Nutzung und einer wirksamen Pflege des Gewässers und des Fischbestandes, zu wissenschaftlichen Zwecken oder wenn diese Maßnahme bei Gewässerregulierungen, Bachabkehren oder bei außergewöhnlichem Niedrigwasserstand oder bei Gefahr des Austrocknens eines Gewässers zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist, hat die Behörde auf Antrag eines Fischereiausübungsberechtigten nach Anhörung des Fischereirevierverschusses den Fischfang mittels Elektrogerätes zu bewilligen. Diese Bewilligung darf jedoch nur erteilt werden, wenn

- a) das Elektrogerät für den Verwendungszweck geeignet ist;
- b) der Antragsteller über ein ausgebildetes Personal und die notwendigen Hilfseinrichtungen, wie Hälter und Transporteinrichtungen, verfügt, die eine fach- und zweckmäßige Anwendung des Gerätes gewährleisten;
- c) eine Schädigung der Nachbarreviere voraussichtlich nicht oder nur in einem unbedeutenden und zumutbaren Ausmaß eintreten wird;
- d) auf Grund des bisherigen Verhaltens des Antragstellers angenommen werden kann, daß dieser den Elektrofischfang nicht mißbräuchlich betreiben und daß er die ihm aufgetragenen Maßnahmen erfüllen wird.

Den Fischereiausübungsberechtigten unmittelbar angrenzender Fischereireviere kommt im Bewilligungsverfahren Parteistellung zu.

(2) Die gemäß Abs.1 und nach § 40 Abs.3 gefangenen Fische, die den Schonvorschriften unterliegen, dürfen nur mit Bewilligung der Behörde entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gesetzt werden.

Überwachung

(1) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Übertretungen des § 46 Abs.1 Z.1 bis 4 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und jene des § 46 Abs.1 Z.15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(2) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des § 46 Abs.1 Z.1 bis 4 und als Hilfsorgan der Behörde bei der Vollziehung des § 46 Abs.1 Z.15, 17 und 19 (letztere Ziffer eingeschränkt auf die Verbote und Gebote dieses Gesetzes nach den §§ 41 und 42 und die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund des § 40 erlassen wurden) dieses Gesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(3) Die Fischereiaufsicher und die Fischereirevierausschüsse sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zu überwachen. Wahrgenommene Mißstände und Übertretungen sind in den Fällen des § 46 Abs.1 Z.1 bis 5 der Bezirksverwaltungsbehörde, andere Übertretungen sowie wahrgenommene Mißstände der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Verpflichtung im Sinne des Abs.3 obliegt auch dem Bürgermeister, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften nach § 41 Z.1.

A b s c h n i t t X  
Behörden und Verfahren

§ 45

Zuständige Behörden und Sachverständige

(1) Behörde I. Instanz ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, jene Bezirkshauptmannschaft, an deren Sitz der zuständige Fischereirevierausschuß seinen Sitz hat.

(2) Die Behörden haben vor Entscheidungen, die allgemeine fischereiwirtschaftliche Interessen berühren, den Fischereirevierausschuß zu hören und in fischereifachlichen Angelegenheiten einen Sachverständigen (§ 52 AVG.1950) heranzuziehen.

A b s c h n i t t XI  
Übertretungen und Strafen

§ 46

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. den Fischfang ausübt, ohne eine gültige Fischerkarte oder eine gültige Fischergastkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen (§§ 25 und 26);
2. eine Fischerkarte oder eine Fischergastkarte auf andere Personen überträgt;

3. den Verlust einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte nicht binnen einer Woche nach dessen Feststellung anzeigt;
4. Fischergastkarten unter Außerachtlassung der Vorschriften des § 26 Abs.3 ausstellt;
5. Anzeigen gemäß § 28 Abs.2 nicht erstattet;
6. die Hegepflicht gröblich vernachlässigt (§ 3 Abs.3);
7. ohne Berechtigung dem Fischwasser für die Fischnahrung geeignete Wassertiere entnimmt (§ 3 Abs.3);
8. die vorgeschriebene Verpachtung von Fischereirevieren trotz wiederholter behördlicher Aufforderung unterläßt oder ohne Bewilligung auf eine kürzere Zeitdauer vornimmt (§ 7 Abs.1 und § 10 Abs.1);
9. die Mitbewirtschaftung zugewiesener Fischwässer vernachlässigt (§ 9 Abs.2);
10. ein Pachtrevier entgegen den Vorschriften des § 12 Abs.1 und 2 unter- oder weiterverpachtet;
11. es unterläßt, den Fischereirevierausschuß über die Durchführung des Besatzes zeitgerecht zu verständigen oder wer es unterläßt, die Bestätigung über die Erfüllung der Besatzpflicht zeitgerecht vorzulegen (§ 17 Abs.2);
12. ohne Bewilligung nichtheimische oder nicht eingebürgerte Fischarten aussetzt (§ 17 Abs.3);
13. es unterläßt, den Fischereirevierausschuß bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterstützen (§ 30 Abs.1 lit.h);

14. die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Revierbeiträge erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellt (§ 35 Abs.3);
15. als Grundbesitzer bei Überflutungen solche Vorrichtungen anbringt, welche die Rückkehr der Fische ins Wasserbett behindern (§ 37);
16. es ohne Not unterläßt, dem Fischereiausübungsberechtigten zeitgerecht den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Ableitungen oder Trockenlegung von Gewässern anzuzeigen (§ 38 Abs.1);
17. es unterläßt, Ableitungen aus Fischwässern mit Vorrichtungen zu versehen, die einen Wechsel der Fische verhindern oder wer solche Vorrichtungen entfernt oder beschädigt (§ 38 Abs.2);
18. die Anzeige der Übertragung von Fischereirechten an Dritte unterläßt oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder wer es unterläßt, die erforderlichen Unterlagen beizubringen (§ 39 Abs.1);
19. die Verbote und Gebote dieses Gesetzes (§§ 41 und 42) oder die Vorschriften jener Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, mißachtet.

(2) Verwaltungsübertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände sind Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 47

#### Verfall von Gegenständen

(1) Der Verfall von Angelgeräten und anderen zum Fischfang dienenden Gegenständen ist auszusprechen, wenn eine Person den Fischfang ausübt, ohne im Besitz einer Fischerkarte oder einer Fischergastkarte oder der Erlaubnis des Fischereiausübungsberechtigten zu sein.

(2) Solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung strafbarer Handlungen auf dem Gebiet des Fischereiwesens bestimmt sind, sind auch dann für verfallen zu erklären, wenn sie nicht dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind.

§ 48

Verwertung der für verfallen erklärten  
Gegenstände

(1) Angelgeräte und andere zum Fischfang dienende und an sich erlaubte Gegenstände, die für verfallen erklärt wurden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wege der öffentlichen Feilbietung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 39 ff. Abgaben-Exekutionsordnung, BGBl.Nr. 104/1949, in der Fassung der 3. Novelle BGBl.Nr.53/1963 zu veräußern oder veräußern zu lassen.

(2) Verfallene Gegenstände, denen wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung zukommt, sind an das NÖ Landesmuseum abzugeben.

(3) Gegenstände, die gemäß § 47 Abs.2 für verfallen erklärt wurden, sind, sofern nicht die Vorschrift des Abs.2 anzuwenden ist, zu vernichten.

§ 49

Entscheidungen über privatrechtliche  
Ansprüche im Verwaltungsstrafverfahren

Auf Antrag des Anspruchsberechtigten ist im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, die sich auf einen durch eine Verwaltungsübertretung unmittelbar zugefügten Schaden gründen.

A b s c h n i t t XII  
Übergangs- und Schlußbestimmungen  
§ 50  
Übergangsbestimmungen

Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird folgendes bestimmt:

- a) Die auf Grund rechtskräftiger Revierbildungsbescheide bestehenden Fischereireviere und die Pachtverhältnisse werden in ihrem Bestande nicht berührt.
- b) Die gewählten Fischereirevierausschüsse bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt
- c) Anhängige Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.
- d) Ausgestellte Fischerkarten und Fischergastkarten behalten ihre Gültigkeit für jenen Zeitraum, für den sie ausgestellt wurden.

§ 51

Aufhebung älteren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Wirksamkeit:

1. das Gesetz vom 25. April 1885, nGBI.Nr.58;
2. das Gesetz vom 26. April 1890, LGBI.Nr.1/1891;
3. das Gesetz vom 23. April 1894, LGBI.Nr.22;
4. das Gesetz vom 1. März 1905, LGBI.Nr.92;
5. das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBI.Nr.131;
6. das Gesetz vom 19. April 1939, BR I S.795 (GBÜ.Nr.556/1939);
7. das Gesetz vom 12. März 1970, LGBI.Nr.128;
8. das Gesetz vom 24. Oktober 1934, LGBI.Nr.210, insoweit, als es sich auf Fischereiaufseher bezieht.

Schlußbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft. Die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen können bereits vor dem 1. Juli 1974 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem genannten Tage in Kraft.